



GEMEINDE HÄUSLINGEN

Kindergartensatzung

einschließlich der bisherigen Änderungen

Änderung durch	Datum	wesentlicher Regelungsinhalt
1. Änderungssatzung	04.12.1989	verschieben Inkrafttreten auf 01.01.1990
2. Änderungssatzung	01.07.1993	Einführung einer Sozialstaffel bei den Gebühren
1. Euroglättungssatzung	22.11.2001	Festsetzung der Beträge in Euro
3. Änderungssatzung	11.03.2003	Einführung Früh-/Spätdienst, allgemeine Anpassungen
4. Änderungssatzung	08.12.2004	Gebührenanpassung
5. Änderungssatzung	12.06.2008	Gebührenanpassung
6. Änderungssatzung	14.10.2014	Einführung Gastkinder, allgemeine Anpassungen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Häuslingen in seiner Sitzung am 20. Juli 1989 folgende Kindergartensatzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung

1. Die Gemeinde Häuslingen unterhält im Interesse des öffentlichen Wohles einen Kindergarten. Ziel des Kindergartens ist die gemeinschaftsfördernde Erziehung vorschulpflichtiger Kinder. Im Kindergarten soll durch sozialpädagogische Betreuung die körperliche und geistig seelische Entwicklung von Kindern gefördert werden. Den Sorgeberechtigten soll dadurch bei der Erfüllung ihrer Sorgepflichten geholfen werden.
2. Für die Gemeinde entscheidet im Falle des § 106 NKomVG bei Übertragung der übrigen Aufgaben die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor. Ist eine Übertragung der Aufgaben nicht erfolgt entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister; es sei denn in dieser Satzung ist eine andere Zuständigkeit bestimmt.

§ 2 Aufnahme

1. Der Kindergarten steht allen Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung offen, die im Bereich der Gemeinde Häuslingen wohnen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden.
2. Kindern steht für eine kurzfristige Betreuung bis zu drei Tagen ein Gastplatz im Kindergarten Häuslingen zur Verfügung, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und keine pädagogischen Gründe entgegen stehen.

§ 3 Aufnahmeverfahren

1. Aufnahmeanträge werden im Kindergarten entgegengenommen.
2. Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartensatzung an.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeinde.
4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten mitzuteilen.
5. Über die Aufnahme eines Kindes für eine kurzfristige Betreuung entscheidet die Kindergartenleitung. Die Betreuung erfolgt auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung.

§ 4 Gesundheitspflege

1. Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Kindergartenleitung ist berechtigt, Kinder, die offensichtlich erkältet sind oder an anderen Krankheiten leiden, vorübergehend vom Besuch des Kindergartens auszuschließen.
3. Ist eine übertragbare Erkrankung beim Kind oder im häuslichen Umfeld aufgetreten, so ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu verständigen. Das betreffende Kind darf den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr besteht
4. Nach allen Erkrankungen soll der Besuch des Kindergartens so lange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinung den Kindergarten ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen und andere Kinder nicht mehr anstecken kann.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird bedarfsorientiert in der Zeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr oder von 07.30 bis 08.00 Uhr ein Frühdienst und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr ein Spätdienst angeboten. Die Gemeinde kann hiervon abweichende Zeiten festsetzen
2. Während der Sommerferien bleibt der Kindergarten jeweils für die Dauer eines Monats geschlossen, ebenso in der Zeit vom 24. 12. bis 31.12. eines jeden Jahres. Hiervon abweichende Regelungen bestimmt die Gemeinde.
3. Der Kindergarten bleibt auch geschlossen, wenn dies vom Gesundheitsamt des Landkreises Heidekreis angeordnet wird oder aus sonstigen zwingenden organisatorischen oder betrieblichen Gründen erforderlich ist.

§ 6 Gebühren

1. Für die Benutzung des Kindergartens werden Gebühren erhoben. Sie betragen 155,00 € monatlich. Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes oder Spätdienstes ist eine monatliche Gebühr von 22,00 € je halbe Stunde zu entrichten.
2. Im Aufnahmemonat ist für Kinder, die bis zum 15. eines jeden Monats aufgenommen werden, die volle Monatsgebühr, bei Kindern, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, 1/2 Monatsgebühr zu entrichten.
3. Eine Abmeldung des Kindes ist nur am Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 2 Monate. Eine Abkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Im letzten Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur noch zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen (z. B. Ortswechsel, länger andauernde Krankheit).
4. Das Kindergartenjahr/Betreuungsjahr beginnt am 1. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
5. Für die kurzfristige Betreuung von Kindern gem. § 2 Abs. 2 „Gastkinder“ wird unabhängig vom Einkommen pro Aufnahmetag ein Betrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Der Betrag ist im Voraus bar bei der Kindergartenleitung zu entrichten. Handelt es sich um eine kurzfristige Betreuung von Kindern, die innerhalb der nächsten drei Monate aufgenommen werden („Schnupperkinder“), wird keine Gebühr erhoben.

§ 6a Gebührenermäßigung

1. Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 werden gestaffelt nach dem Familieneinkommen ermäßigt. Die Gebührenermäßigung ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Tabelle.
2. Als Familieneinkommen ist regelmäßig das zu versteuernde Einkommen des Vor-Vorjahres zugrunde zu legen. Negative Einkünfte können nicht geltend gemacht werden. Soweit ein zu versteuerndes Einkommen des Vor-Vorjahres nicht vorliegt oder das aktuelle Einkommen um mehr als 20 von Hundert davon abweicht, ist die Gebührenermäßigung nach dem aktuellen Einkommen vorzunehmen. Die Gebührenermäßigung gilt jeweils bis zum Ende eines Kindergartenjahres.
3. Werden Geschwisterkinder in den Kindergarten aufgenommen, so ist für das zweite und jedes weitere Kind $\frac{1}{2}$ des Gebührensatzes zu entrichten.

§ 7 Zahlungspflicht

1. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes.
2. Eine Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühr für einzelne Tage ist ausgeschlossen.
3. Während der Schließungszeiten des Kindergartens (§ 5 Abs. 2 und 3) ist die volle Gebühr zu zahlen.
4. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
5. Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung des Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
6. In Fällen besonderer Notlage kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über diese Anträge trifft ausschließlich der Verwaltungsausschuss.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

1. Die jeweils geltende Gebühr ist im voraus bis zum 5. eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse Rethem (Aller) zu zahlen. Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist berechtigt zum Ausschluss vom Kindergartenbesuch.
2. Die Gebühren können nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen werden.

§ 9 Besuchsregelung

1. Die Kinder sind vormittags bis spätestens 8.45 Uhr zu bringen und pünktlich um 12.00 Uhr abzuholen. Die Sorgeberechtigten haben für den sicheren Heimweg der Kinder zu sorgen.
2. Kann ein Kind den Kindergarten länger als 3 Tage nicht besuchen, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

3. Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als 1 Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, kann nach schriftlicher Mitteilung an die gesetzlichen Vertreter nach einer weiteren Woche über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 10 Haftungsausschluss

1. Wird der Kindergarten während der Zeiten nach § 5 Abs. 2 und 3 geschlossen, haben die gesetzlichen Vertreter keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
2. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen haftet der Träger des Kindergartens nicht.

§ 11 Mitwirkung der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten sind zur Mitarbeit aufgefordert. Es werden deshalb zweimal jährlich Informationsveranstaltungen durch die Kindergartenleitung durchgeführt.

§ 12 Schlußvorschriften

1. Die Kindertageseinrichtung tritt am 01.01.1990 in Kraft.
2. Die Kindertageseinrichtung ist im Kindergarten auszulegen. Den Sorgeberechtigten ist, wenn sie den Aufnahmeantrag stellen, ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

Häuslingen, 20.07.1989

Gemeinde Häuslingen
L. S.

Dettmer
stellv. Bürgermeister

Kuhr
Gemeindedirektor

Anlage 1 zu § 6a Abs. 1 der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Häuslingen vom 20.07.1989

Ermäßigung der Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Häuslingen:

Jahres- Einkommen	Kindergarten- gebühren	Gebühr Frühdienst je halbe Stunde	Gebühr Spätdienst je halbe Stunde
bis 20.000,00 €	70,00 €	9,50 €	9,50 €
bis 25.000,00 €	85,00 €	12,00 €	12,00 €
bis 30.000,00 €	105,00 €	14,50 €	14,50 €
bis 35.000,00 €	120,00 €	17,00 €	17,00 €
bis 40.000,00 €	140,00 €	19,50 €	19,50 €
über 40.000,00 €	155,00 €	22,00 €	22,00 €